

tituli Sancti Laurentii und *Adriano presbitero tituli Sancti Laurentii in Lucina* waren Kirchen und Priester jetzt eindeutig identifiziert. San Lorenzo in Damaso, die älteste innerstädtische Kirche des Heiligen, an der Petrus amtierte, bedurfte nicht des erklärenden Zusatzes, wohl aber die Kirche *in Lucina*, die nicht als die vornehmste innerstädtische Kirche des Laurentius gelten konnte²⁰.

In Rom dürfte diese Wertigkeit der beiden Laurentiuskirchen eine Selbstverständlichkeit gewesen sein. Deshalb könnte man den zuerst genannten Kardinal von San Lorenzo „automatisch“ als den Priester der Kirche „in Damaso“ identifiziert haben. Die erste Fassung des Protokolls, die in einer Wolfenbütteler Handschrift (454 Helmst.) vorliegt, begnügt sich so auch in beiden Fällen mit der Nennung des Patroziniums. Die Präzisierung der Kirche des Kardinalpriesters Hadrian durch den Zusatz *in Lucina* findet sich erst in dem Druck des Protokolls bei Baronius²¹. Baronius druckt eine Fassung des Protokolls ab, die noch 964 in Rom zur Publikation erstellt sein muß: diese Version ist als offiziöse Kopie des Protokolls zu erkennen und ist mit einer traditionellen Kanzleiformel vor der päpstlichen Unterschrift als solche gekennzeichnet²²; Verdeutlichungen des Inhalts und Glättungen des ursprünglichen Wortlauts sind ihre Merkmale. Spätestens in dieser zur Publikation bestimmten Fassung wird der Zusatz *in Lucina* der Laurentiuskirche Hadrians hinzugefügt worden sein. Daß Baronius selbst in den Text eingegriffen hat, dafür gibt es keine Anhaltspunkte²³.

Die Akten der beiden römischen Synoden von 963 und vom Februar 964 geben also einem Kardinalpriester den von Schimmelpfennig beanstandeten Titel eines Archipresbyters und eröffnen mit ihm ganz analog zur Urkunde von 993 die Auflistung der Kardinalpresbyter. Diese Junktur in der Urkunde zur Verehrung Ulrichs als Heiligen gibt gerade für das 10. Jahrhundert keinen Anlaß, die Echtheit zu bezweifeln. 969 verleiht Papst Johannes XIII. dem Erzbischof von Benevent das Pallium²⁴. Dies geschieht im Rahmen der Neuorganisation der Kirche Süditaliens. Auch diese Urkunde hat zahlreiche Unterschriften von Bischöfen, Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen. Als erster der Kardinalpriester unterschreibt *Dominicus archipresbiter sancte Romane ecclesie*, es folgt *Crescentius cardinalis sancte Romane ecclesie*. Die Unterschriften der Diakone sind in hierarchischer Reihe erfolgt, vom Archidiakon über zwei Diakone zu einem Subdiakon.

20) Die Kirche *in Lucina* hat erst nachträglich unter Papst Sixtus III. das Laurentiuspatrozinium erhalten, vgl. KIRSCH (wie Anm. 10) S. 83; *Corpus basilicarum* 2 (wie Anm. 10) S. 161 mit Anm. 1. Zur innerstädtischen Bedeutung von San Lorenzo in Damaso vgl. HUELSEN (wie Anm. 7) S. 284.

21) Caesar BARONIUS, *Annales ecclesiastici* 10 (Rom 1602) S. 779–782 (ad a. 964).

22) Vgl. HEHL, Synode 964 (wie Anm. 17) S. 270 f., dort auch insgesamt eine Analyse der beiden Versionen des Protokolls von 964.

23) Baronius macht seine Verbesserungsvorschläge in Marginalanmerkungen. Seine Vorlage hatte für *Ioanne Manturianensis ecclesie episcopo* (MGH Const. 1 S. 533,11) *Marturanensis ecclesiae*; am Rand schlägt Baronius die Lesung *Mantuanensis* vor. S. 535,9 heißt es in der Wolfenbütteler Hs.: *precium accommodaverunt ad emendam gratiam Dei, que vendi non potest*. Baronius liest *ad tuendam gratiam* und korrigiert am Rand: (*ad*) *obtinendam (gratiam)*.

24) ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 2) 1 S. 389 ff. Nr. 197; JL 3738, BÖHMER-ZIMMERMANN (wie Anm. 2) Nr. 459.